



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2014 - 2019

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2011/0023(COD)

17.2.2015

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen zu Zwecken der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität
(COM(2011)0032 – C7-0039/2011 – 2011/0023(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Timothy Kirkhope

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen (Beispiel: „~~ABCD~~“). Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird. Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	43

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen zu Zwecken der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität
(COM(2011)0032 – C7-0039/2011 – 2011/0023(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0032),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d und 87 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0039/2011),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Beiträge des bulgarischen Parlaments, des tschechischen Senats, des deutschen Bundesrats, des italienischen Senats, des rumänischen Senats, des österreichischen Nationalrats, des portugiesischen Parlaments und der niederländischen Ersten Kammer zum Entwurf des Gesetzgebungsakts,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 5. Mai 2011¹,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 25. März 2011²,
- unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-293/12 *Digital Rights Ireland Ltd.* und C-594/12 *Seitlinger u. a.*,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr³,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und

¹ ABl. C 218 vom 23.7.2011, S. 107.

² ABl. C 181 vom 22.6.2011, S. 24.

³ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

Inneres sowie die Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0000/2015),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Die Ziele dieser Richtlinie bestehen darin, Sicherheit zu gewährleisten, das Leben und die Sicherheit der Bürger zu schützen und einen Rechtsrahmen für den Schutz und den Austausch von PNR-Daten zwischen den Mitgliedstaaten und den Strafverfolgungsbehörden zu schaffen.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Jeder Mitgliedstaat sollte die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung seines jeweiligen PNR-Systems selbst tragen. Hierzu gehören auch die Kosten für die Benennung und die Tätigkeit einer zuständigen Behörde und für die Benennung und Tätigkeit einer nationalen Kontrollstelle. Die Kosten, die durch die Übermittlung der von den

Fluggesellschaften in ihren Buchungssystemen gespeicherten PNR-Daten an die nationalen Strafverfolgungsbehörden und die zuständigen Behörden entstehen, sollten von den Fluggesellschaften getragen werden. Im Gesamthaushalt der Europäischen Union sollte die administrative und beratende Unterstützung der Kommission für die Mitgliedstaaten bei der Einrichtung ihrer PNR-Systeme vorgesehen sein.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten und auf Nichtdiskriminierung zu wahren, sollten Entscheidungen, aus denen sich für die betreffende Person nachteilige Rechtsfolgen oder sonstige schwerwiegende Nachteile ergeben könnten, nicht allein aufgrund der automatisierten Verarbeitung von PNR-Daten getroffen werden dürfen. Ebenso wenig sollten solche Entscheidungen aufgrund **der Rasse oder ethnischen Herkunft** einer Person, ihrer **religiösen** oder **weltanschaulichen Überzeugungen**, ihrer politischen **Einstellung**, ihrer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihres Gesundheitszustands oder **ihres Sexuallebens** getroffen werden.

Geänderter Text

(19) Um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten und auf Nichtdiskriminierung **gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} und gemäß der Artikel 8 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union** zu wahren, sollten Entscheidungen, aus denen sich für die betreffende Person nachteilige Rechtsfolgen oder sonstige schwerwiegende Nachteile ergeben könnten, nicht allein aufgrund der automatisierten Verarbeitung von PNR-Daten getroffen werden dürfen. Ebenso wenig sollten solche Entscheidungen aufgrund **des Geschlechts** einer Person, ihrer **Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer ethnischen** oder **sozialen Herkunft**, ihrer **genetischen Merkmale, ihrer Sprache, ihrer Religion oder ihrer Weltanschauung**, ihrer politischen **Anschauung**, ihrer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, **ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, ihres**

Vermögens, ihrer Geburt, einer Behinderung, ihres Alters, ihres Gesundheitszustands oder ihrer sexuellen Ausrichtung getroffen werden.

^{1a} Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. In dieser Richtlinie sind die Verantwortlichkeiten bei Übermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Schutz von PNR-Daten und die Bedingungen hierfür festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die nach Maßgabe dieser Richtlinie erfassten PNR-Daten dürfen ausschließlich **zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:**

2. Die nach Maßgabe dieser Richtlinie erfassten PNR-Daten dürfen ausschließlich zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten **oder** schwerer

grenzüberschreitender Kriminalität **gemäß**
Artikel 4 Absatz 2 verarbeitet werden.

(a) zur Verhütung, Aufdeckung,
Aufklärung und strafrechtlichen
Verfolgung von terroristischen Straftaten
und schwerer Kriminalität **nach Maßgabe**
von Artikel 4 Absatz 2 **Buchstaben b und**
c sowie

(b) zur **Verhütung, Aufdeckung,**
Aufklärung und strafrechtlichen
Verfolgung von terroristischen Straftaten
und schwerer grenzüberschreitender
Kriminalität nach Maßgabe von Artikel 4
Absatz 2 Buchstaben a und d.

Or. en

Begründung

Der Geltungsbereich sollte auf schwere grenzüberschreitende Kriminalität eingegrenzt werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**2a. Diese Richtlinie findet auf
Fluggesellschaften Anwendung, die
Passagierflüge zwischen der
Europäischen Union und Drittstaaten
sowie Passagierflüge innerhalb der Union
durchführen.**

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Diese Richtlinie gilt auch für in der Europäischen Union eingetragene Fluggesellschaften und für Fluggesellschaften, die in der Europäischen Union Daten speichern und Passagierflüge nach oder aus Drittstaaten durchführen, wobei der Abgangs- oder Zielflughafen in der Union liegt.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) „Fluggastdatensatz“ beziehungsweise „Passenger Name Record (PNR)“ einen Datensatz mit den für die Reise notwendigen Angaben zu jedem einzelnen Fluggast, der die Bearbeitung und Überprüfung der von einer Person oder in ihrem Namen getätigten Reservierungen durch die an der Buchung beteiligten Fluggesellschaften ermöglicht, gleich, ob er in einem Buchungs- oder Abfertigungssystem (Departure Control Systems – DCS) oder einem gleichwertigen System, das dieselben Funktionen bietet, erfasst ist;

c) „Fluggastdatensatz“ beziehungsweise „Passenger Name Record (PNR)“ einen ***durch die Fluggesellschaften im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit erhobenen und elektronisch gespeicherten*** Datensatz mit den für die Reise notwendigen Angaben zu jedem einzelnen Fluggast, der die Bearbeitung und Überprüfung der von einer Person oder in ihrem Namen getätigten Reservierungen durch die an der Buchung beteiligten Fluggesellschaften ermöglicht, gleich, ob er in einem Buchungs- oder Abfertigungssystem (Departure Control Systems – DCS) oder einem gleichwertigen System, das dieselben Funktionen bietet, erfasst ist;
Fluggastdaten umfassen Daten, die von Fluggesellschaften oder ihren bevollmächtigten Agenturen für jeden von

einem oder für einen Fluggast gebuchten Flug erfasst werden und in den Buchungs- oder Abfertigungssystemen der Fluggesellschaften oder in gleichwertigen Systemen, die ähnliche Funktionen bieten, gespeichert sind; PNR-Daten bestehen aus den im Anhang aufgeführten Datenfeldern;

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) „Unkenntlichmachung von Daten“ die Vorgehensweise, mit der bestimmte Datenelemente von PNR-Daten für den Nutzer unzugänglich gemacht werden, ohne dass die Datenelemente gelöscht werden;

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„schwere Kriminalität“ die in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates aufgeführten strafbaren Handlungen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens drei Jahren geahndet werden können, wobei die

entfällt

Mitgliedstaaten diejenigen nicht ganz so schwerwiegenden Straftaten ausnehmen dürfen, bei denen eine Verarbeitung von PNR-Daten im Sinne dieser Richtlinie nach ihrem jeweiligen Strafrecht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde;

(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. en

Begründung

Der Geltungsbereich sollte auf schwere grenzüberschreitende Kriminalität eingegrenzt werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) „schwere grenzüberschreitende Kriminalität“ die in Artikel 2 Absatz 2 des **Rahmenbeschlusses 2002/584/JI** aufgeführten strafbaren Handlungen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens drei Jahren bedroht sind, wenn sie

Geänderter Text

i) „schwere grenzüberschreitende Kriminalität“ die **folgenden** in Artikel 2 Absatz 2 des **Rahmenbeschlusses 2002/584/JI** aufgeführten **und nach einzelstaatlichem Recht** strafbaren Handlungen:

- **Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,**
- **Terrorismus,**
- **Menschenhandel,**
- **sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie,**
- **illegaler Handel mit Drogen und**

psychotropen Stoffen,

– illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,

– Wäsche von Erträgen aus Straftaten,

– Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung,

– Cyberkriminalität,

– vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,

– illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe,

– Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,

– Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen,

– Fälschung von Zahlungsmitteln,

– illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern,

– illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,

– Vergewaltigung,

– Brandstiftung,

– Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,

– Flugzeug- und Schiffsentführung,

– Sabotage,

die nach dem Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens drei Jahren bedroht sind, wenn sie

i) in mehr als einem Staat begangen werden,

ii) in einem Staat begangen werden, aber ein Großteil ihrer Vorbereitung, Planung, Lenkung oder Überwachung in einem anderen Staat stattfindet,

iii) in einem Staat im Rahmen einer organisierten kriminellen Vereinigung

i) in mehr als einem Staat begangen werden,

ii) in einem Staat begangen werden, aber ein Großteil ihrer Vorbereitung, Planung, Lenkung oder Überwachung in einem anderen Staat stattfindet,

iii) in einem Staat im Rahmen einer organisierten kriminellen Vereinigung

begangen werden, die ihren kriminellen Machenschaften in mehr als einem Staat nachgeht, oder

iv) in einem Staat begangen werden, aber erhebliche Auswirkungen in einem anderen Staat haben.

begangen werden, die ihren kriminellen Machenschaften in mehr als einem Staat nachgeht, oder

iv) in einem Staat begangen werden, aber erhebliche Auswirkungen in einem anderen Staat haben.

Die Mitgliedstaaten können diejenigen Vergehen ausschließen, bei denen eine Verarbeitung von PNR-Daten im Sinne dieser Richtlinie nach ihrem jeweiligen Strafrecht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde.

Or. en

Begründung

Einschränkung auf lediglich bestimmte Formen schwerer grenzüberschreitender Kriminalität im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Zwei oder mehr Mitgliedstaaten können gemeinsam eine Behörde errichten oder benennen, die als ihre PNR-Zentralstelle fungiert. Diese Stelle hat ihren Sitz in einem der beteiligten Mitgliedstaaten und gilt als nationale PNR-Zentralstelle aller beteiligten Mitgliedstaaten. Die beteiligten Mitgliedstaaten legen einvernehmlich unter Beachtung der Vorschriften dieser Richtlinie die genauen Modalitäten fest, unter denen die PNR-Zentralstelle ihrer Tätigkeit nachgeht.

Geänderter Text

2. Zwei oder mehr Mitgliedstaaten können gemeinsam eine Behörde errichten oder benennen, die als ihre PNR-Zentralstelle fungiert. Diese Stelle hat ihren Sitz in ***nur*** einem der beteiligten Mitgliedstaaten und gilt als nationale PNR-Zentralstelle aller beteiligten Mitgliedstaaten. Die beteiligten Mitgliedstaaten legen ***gemeinsam und*** einvernehmlich unter Beachtung der Vorschriften dieser Richtlinie die genauen Modalitäten fest, unter denen die PNR-Zentralstelle ihrer Tätigkeit nachgeht.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die gemäß Artikel 6 von den Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten für internationale Flüge, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ankommen oder von dort abgehen, werden von der PNR-Zentralstelle des betreffenden Mitgliedstaats erfasst. Soweit die von Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten mehr als die im Anhang genannten Daten beinhalten, werden die überzähligen Daten von der PNR-Zentralstelle unmittelbar nach ihrem Eingang gelöscht.

Geänderter Text

1. Die gemäß Artikel 6 von den Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten für internationale Flüge, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ankommen oder von dort abgehen, werden von der PNR-Zentralstelle des betreffenden Mitgliedstaats erfasst. Soweit die von Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten mehr als die im Anhang genannten Daten beinhalten, werden die überzähligen Daten von der PNR-Zentralstelle unmittelbar nach ihrem Eingang **endgültig** gelöscht.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer grenzüberschreitender Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die Verarbeitung der PNR-Daten anhand im Voraus festgelegter Kriterien vornehmen; Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten

Geänderter Text

(a) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer grenzüberschreitender Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die Verarbeitung der PNR-Daten anhand im Voraus festgelegter Kriterien **im Einklang mit dieser Richtlinie** vornehmen **und die PNR-Daten mit den einschlägigen internationalen**

Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle auf andere, nicht-automatisierte Art überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

oder nationalen Datenbanken – einschließlich der nach Unionsrecht errichteten nationalen Spiegeldatenbanken von Datenbanken der Union – betreffend Personen oder Gegenstände, nach denen gefahndet wird oder die Gegenstand einer Ausschreibung sind, unter Einhaltung der jeweils geltenden nationalen, internationalen und EU-Bestimmungen abgleichen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle auf andere, nicht-automatisierte Art überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

Or. en

Begründung

Einschränkung auf lediglich bestimmte Formen schwerer grenzüberschreitender Kriminalität im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Überprüfung von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in beziehungsweise vor ihrem planmäßigen Abflug von einem Mitgliedstaat, um diejenigen Personen zu ermitteln, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer Kriminalität beteiligt sein könnten und von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genauer überprüft werden müssen. In diesem Fall darf die PNR-Zentralstelle die PNR-Daten mit den relevanten internationalen oder nationalen

entfällt

Datenbanken einschließlich den nach Unionsrecht errichteten Spiegeldatenbanken über ausgeschriebene Personen oder Gegenstände unter Einhaltung der in diesem Fall einschlägigen nationalen, internationalen und EU-Bestimmungen abgleichen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder einzelne Treffer bei einer derartigen automatisierten Verarbeitung von der PNR-Zentralstelle auf andere, nicht-automatisierte Art überprüft wird, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

Or. en

Begründung

Der Geltungsbereich sollte auf schwere grenzüberschreitende Kriminalität eingegrenzt werden. Teile dieses Texts wurden in den Buchstaben (a) verschoben.

Änderungsantrag 16

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

(c) individuelle Beantwortung begründeter Anfragen von zuständigen Behörden nach Bereitstellung von PNR-Daten sowie in besonderen Fällen nach spezieller Verarbeitung dieser Daten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität sowie nach Weiterleitung der Ergebnisse dieser Verarbeitung an die zuständigen Behörden sowie

Geänderter Text

(c) individuelle Beantwortung begründeter Anfragen von zuständigen Behörden nach Bereitstellung von PNR-Daten sowie in besonderen Fällen nach spezieller Verarbeitung dieser Daten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität sowie nach Weiterleitung der Ergebnisse dieser Verarbeitung an die zuständigen Behörden sowie

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Überprüfung der Fluggäste vor ihrer geplanten Ankunft in beziehungsweise vor ihrem geplanten Abflug von einem Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 Buchstabe a erfolgt in nichtdiskriminierender Weise anhand von Kriterien, die von der PNR-Zentralstelle erarbeitet wurden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prüfkriterien von der PNR-Zentralstelle in Zusammenarbeit mit den in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden aufgestellt werden. Als Prüfkriterien **dürfen** unter keinen Umständen die Rasse oder *ethnische* Herkunft einer Person, ihre *religiösen* oder *weltanschaulichen Überzeugungen*, ihre politische *Einstellung*, ihre *Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft*, ihr *Gesundheitszustand* oder *ihr Sexualeben* herangezogen werden.

Geänderter Text

3. Die Überprüfung der Fluggäste vor ihrer geplanten Ankunft in beziehungsweise vor ihrem geplanten Abflug von einem Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 Buchstabe a erfolgt in nichtdiskriminierender Weise anhand von Kriterien, die von der PNR-Zentralstelle erarbeitet wurden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prüfkriterien von der PNR-Zentralstelle in Zusammenarbeit mit den in Artikel 5 bezeichneten zuständigen Behörden aufgestellt werden. **Im Einklang mit Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dürfen** als Prüfkriterien unter keinen Umständen **das Geschlecht**, die Rasse, **die Hautfarbe**, **die ethnische** oder **soziale** Herkunft einer Person, ihre **genetischen Merkmale**, **ihre Sprache**, **ihre Religion** oder **Weltanschauung**, ihre politische **oder sonstige Anschauung**, ihre **Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit**, ihr **Vermögen**, **ihre Geburt**, **eine Behinderung**, **ihr Alter** oder **ihre sexuelle Ausrichtung** herangezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats übermittelt die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von nach Absatz 2

Geänderter Text

4. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats übermittelt die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von nach Absatz 2

Buchstaben a und b ermittelten Personen zur weiteren Überprüfung an die jeweiligen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats. Derartige Übermittlungen dürfen nur auf Einzelfallbasis erfolgen.

Buchstaben a und b ermittelten Personen zur weiteren Überprüfung an die jeweiligen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats. Derartige Übermittlungen dürfen nur auf Einzelfallbasis **durch menschliches Handeln** erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der zuständigen Behörden, die berechtigt sind, zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung von PNR-Daten von den PNR-Zentralstellen anzufordern oder entgegenzunehmen, um sie einer weiteren Prüfung zu unterziehen oder geeignete Maßnahmen zu veranlassen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der zuständigen Behörden, die berechtigt sind, zum **ausdrücklichen** Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung von PNR-Daten von den PNR-Zentralstellen anzufordern oder entgegenzunehmen, um sie einer weiteren Prüfung zu unterziehen oder geeignete Maßnahmen zu veranlassen.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Zuständige Behörden sind Behörden, die für die Verhütung, Aufdeckung,

Geänderter Text

2. Zuständige Behörden sind Behörden, die für die Verhütung, Aufdeckung,

Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität zuständig sind.

Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität zuständig sind.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die PNR-Daten von Fluggästen und die Ergebnisse ihrer Verarbeitung, die die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten von der PNR-Zentralstelle erhalten haben, dürfen von den Behörden ausschließlich zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität weiterverarbeitet werden.

Geänderter Text

4. Die PNR-Daten von Fluggästen und die Ergebnisse ihrer Verarbeitung, die die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten von der PNR-Zentralstelle erhalten haben, dürfen von den Behörden ausschließlich zum **ausdrücklichen** Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität weiterverarbeitet werden.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten treffen Entscheidungen, aus denen sich eine nachteilige Rechtsfolge oder ein sonstiger schwerwiegender Nachteil für die betroffene Person ergeben könnte, unter keinen Umständen allein auf der Grundlage der automatisierten Verarbeitung der PNR-Daten. **Ebenso**

Geänderter Text

6. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten treffen Entscheidungen, aus denen sich eine nachteilige Rechtsfolge oder ein sonstiger schwerwiegender Nachteil für die betroffene Person ergeben könnte, unter keinen Umständen allein auf der Grundlage der automatisierten Verarbeitung der PNR-Daten. Solche

wenig dürfen solche Entscheidungen aufgrund *der Rasse oder ethnischen Herkunft* einer Person, ihrer *religiösen* oder *weltanschaulichen Überzeugungen*, ihrer politischen *Einstellung*, ihrer *Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft*, ihres *Gesundheitszustands* oder *ihres Sexuallebens* getroffen werden.

Entscheidungen *dürfen nicht* aufgrund *des Geschlechts* einer Person, ihrer *Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer ethnischen oder sozialen Herkunft*, ihrer *genetischen Merkmale, ihrer Sprache, ihrer Religion oder ihrer Weltanschauung, ihrer politischen oder sonstigen Anschauungen*, ihrer *Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit*, ihres *Vermögens, ihrer Geburt, einer Behinderung, ihres Alters* oder *ihrer sexuellen Ausrichtung* getroffen werden. *Diese vertraulichen Daten werden spätestens 30 Tage, nachdem die zuständigen Behörden die letzten PNR-Daten mit den vertraulichen Daten erhalten haben, endgültig gelöscht.*

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) 24 bis 48 Stunden vor der flugplanmäßigen Abflugzeit

Geänderter Text

a) *einmal* 24 bis 48 Stunden vor der flugplanmäßigen Abflugzeit

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) sofort nach Abfertigungsschluss, d. h. unmittelbar nachdem sich die Fluggäste vor dem Start an Bord des Flugzeugs begeben haben und keine weiteren Fluggäste mehr an Bord kommen können.

Geänderter Text

b) *einmal* sofort nach Abfertigungsschluss, d. h. unmittelbar nachdem sich die Fluggäste vor dem Start an Bord des Flugzeugs begeben haben und keine weiteren Fluggäste mehr an Bord kommen können.

Änderungsantrag 25**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von Personen, die von einer PNR-Zentralstelle nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b ermittelt wurden, von dieser PNR-Zentralstelle den PNR-Zentralstellen anderer Mitgliedstaaten übermittelt werden, wenn die PNR-Zentralstelle der Meinung ist, dass diese Übermittlung für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität erforderlich ist. Die PNR-Zentralstelle des Empfängermitgliedstaats leitet die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten an ihre zuständigen Behörden weiter.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten von Personen, die von einer PNR-Zentralstelle nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b ermittelt wurden, von dieser PNR-Zentralstelle den PNR-Zentralstellen anderer Mitgliedstaaten übermittelt werden, wenn die PNR-Zentralstelle der Meinung ist, dass diese Übermittlung für die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität erforderlich ist. Die PNR-Zentralstelle des Empfängermitgliedstaats leitet die PNR-Daten oder die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten an ihre zuständigen Behörden weiter.

Änderungsantrag 26**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

2. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann im Bedarfsfall bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen

Geänderter Text

2. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann im Bedarfsfall bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen

Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 1 PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die Anfrage kann ein beliebiges Datenelement oder eine Kombination von Datenelementen betreffen, je nachdem, was die anfordernde PNR-Zentralstelle in dem speziellen Fall im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität für erforderlich erachtet. Die PNR-Zentralstellen übermitteln die angeforderten Daten so rasch wie möglich; dies gilt auch für die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten, sofern sie bereits gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b erfolgt ist.

Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 1 PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die Anfrage kann ein beliebiges Datenelement oder eine Kombination von Datenelementen betreffen, je nachdem, was die anfordernde PNR-Zentralstelle in dem speziellen Fall im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität für erforderlich erachtet. Die PNR-Zentralstellen übermitteln die angeforderten Daten so rasch wie möglich; dies gilt auch für die Ergebnisse der Verarbeitung der PNR-Daten, sofern sie bereits gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b erfolgt ist.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann im Bedarfsfall bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 2 PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die PNR-Zentralstelle kann einzelne vollständige Fluggastdatensätze aus der Datenbank einer PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats, ohne dass Teile davon unkenntlich gemacht werden, nur unter außergewöhnlichen Umständen als Reaktion auf eine konkrete Bedrohung oder im Zuge konkreter Ermittlungen oder

Geänderter Text

3. Die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaats kann im Bedarfsfall bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats aus deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absatz 2 PNR-Daten sowie gegebenenfalls auch die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten anfordern. Die PNR-Zentralstelle kann einzelne vollständige Fluggastdatensätze aus der Datenbank einer PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats, ohne dass Teile davon unkenntlich gemacht werden, nur unter **höchst** außergewöhnlichen Umständen als Reaktion auf eine **zu dem Zeitpunkt** konkrete Bedrohung oder im

Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität anfordern.

Zuge konkreter Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität anfordern.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates können bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats PNR-Daten **aus** deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 2 nur dann direkt anfordern, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbaren, **ernsten Bedrohung** für die innere Sicherheit erforderlich ist. Derartige Anfragen müssen sich auf konkrete Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität stützen und begründet werden. Die PNR-Zentralstellen räumen der Beantwortung dieser Anfragen Vorrang ein. In allen übrigen Fällen richten die zuständigen Behörden ihre Anfrage zuerst an die PNR-Zentralstelle ihres Mitgliedstaats, die sie anschließend weiterleitet.

Geänderter Text

4. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates können bei der PNR-Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats PNR-Daten, **die in** deren Datenbank gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 2 **vorgehalten werden**, nur dann direkt anfordern, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbaren **und ernsthaften Gefahr** für die innere Sicherheit **unbedingt** erforderlich ist. Derartige Anfragen müssen sich auf konkrete Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität stützen und begründet werden. Die PNR-Zentralstellen räumen der Beantwortung dieser Anfragen Vorrang ein. In allen übrigen Fällen richten die zuständigen Behörden ihre Anfrage zuerst an die PNR-Zentralstelle ihres Mitgliedstaats, die sie anschließend weiterleitet.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Ist ausnahmsweise ein frühzeitiger Zugriff erforderlich, um auf eine konkrete akute Bedrohung im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität reagieren zu können, kann die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaates bei der PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats zu jeder Zeit PNR-Daten über in dessen Hoheitsgebiet ankommende oder von dort abgehende Flüge anfordern.

Geänderter Text

5. Ist ausnahmsweise ein frühzeitiger Zugriff erforderlich, um auf eine konkrete akute Bedrohung im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer ***grenzüberschreitender*** Kriminalität reagieren zu können, kann die PNR-Zentralstelle eines Mitgliedstaates bei der PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats zu jeder Zeit PNR-Daten über in dessen Hoheitsgebiet ankommende oder von dort abgehende Flüge anfordern.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Mitgliedstaaten dürfen PNR-Daten nur nach sorgfältiger Prüfung folgender Garantien weitergeben:

a) Die Weitergabe darf nur im Einklang mit Artikel 4 erfolgen;

b) die Weitergabe darf ausschließlich an innerstaatliche Behörden und nur zu den in Artikel 4 angegebenen Zwecken erfolgen;

c) die empfangenden Stellen müssen Garantien auf die PNR-Daten anwenden, die den in dieser Richtlinie festgelegten Garantien entsprechen und

d) PNR-Daten dürfen nur für Untersuchungs- oder Ermittlungszwecke

in konkreten Fällen und nur auf der Grundlage schriftlicher Vereinbarungen und nach Maßgabe der Vorschriften der EU und des einzelstaatlichen Rechts über den Austausch von Informationen zwischen innerstaatlichen Behörden weitergegeben werden.

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6b. Werden analytische Informationen übermittelt, die im Rahmen dieser Richtlinie aus PNR-Daten gewonnen wurden, sind die in Absatz 1 festgelegten Garantien einzuhalten.

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 6 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6c. Die Mitgliedstaaten setzen sich gegenseitig vom Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die wesentliche Auswirkungen auf die Durchführung dieser Richtlinie haben, in Kenntnis.

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten dürfen PNR-Daten und die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten nur im konkreten Einzelfall und nur unter den nachstehenden Bedingungen an einen Drittstaat weitergeben:

a) **Die Bedingungen des Artikels 13 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI sind erfüllt.**

b) Die Übermittlung ist für die in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie genannten Zwecke erforderlich und

c) der Drittstaat erklärt sich bereit, die Daten ausschließlich zu den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zwecken und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Mitgliedstaats an einen anderen Drittstaat weiterzugeben.

Geänderter Text

I. Die Mitgliedstaaten dürfen PNR-Daten und die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten nur im konkreten Einzelfall und nur unter den nachstehenden Bedingungen an einen Drittstaat weitergeben:

a) **Die Übermittlung ist zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung erforderlich;**

aa) die empfangende Stelle in dem Drittstaat oder die empfangende internationale Einrichtung ist für die Verhütung, Ermittlung, Feststellung oder Verfolgung von Straftaten oder die Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen zuständig;

ab) der Mitgliedstaat, von dem die Daten stammen, hat der Weiterleitung unter Beachtung seines innerstaatlichen Rechts zugestimmt;

ac) dieser Drittstaat oder diese internationale Einrichtung gewährleistet ein angemessenes Schutzniveau für die beabsichtigte Datenverarbeitung;

b) Die Übermittlung ist für die in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie genannten Zwecke erforderlich und

c) der **die Daten empfangende** Drittstaat erklärt sich bereit, die Daten ausschließlich zu den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zwecken und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Mitgliedstaats an einen anderen Drittstaat weiterzugeben.

1a. Eine Weiterleitung von PNR-Daten ohne vorherige Zustimmung nach Absatz 1 Buchstabe ab ist nur zulässig, wenn die Weiterleitung der Daten zur Abwehr einer unmittelbaren und

ernsthaften Gefahr für die innere Sicherheit eines Mitgliedstaates oder eines Drittstaats oder für die wesentlichen Interessen eines Mitgliedstaates unerlässlich ist und die vorherige Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die für die Erteilung der Zustimmung zuständige Behörde wird unverzüglich unterrichtet.

1b. Abweichend von Absatz 1 Buchstabe ac dürfen personenbezogene Daten weitergeleitet werden, wenn

a) dies im innerstaatlichen Recht des Mitgliedstaats, der die Daten weiterleitet, vorgesehen ist, da

i) überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person bestehen oder

ii) überwiegende berechtigte Interessen, insbesondere wichtige öffentliche Interessen, bestehen oder

b) der Drittstaat oder die empfangende internationale Einrichtung Garantien bietet und diese vom betreffenden Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit seinem jeweiligen innerstaatlichen Recht für angemessen befunden werden.

1c. Die Angemessenheit des Schutzniveaus nach Absatz 1 Buchstabe ac wird unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt, die bei einer Datenübermittlung oder einer Kategorie von Datenübermittlungen eine Rolle spielen. Insbesondere werden die Art der Daten, die Zweckbestimmung sowie die Dauer der geplanten Verarbeitung, der Mitgliedstaat, der die Daten weiterleitet, und der Staat oder die internationale Einrichtung, für welche die Daten am Ende bestimmt sind, die in dem betreffenden Drittstaat oder der betreffenden internationalen Einrichtung geltenden allgemeinen oder sektoriellen Rechtsnormen sowie die dort geltenden Landesregeln und

Sicherheitsmaßnahmen berücksichtigt.

Id. Mitgliedstaaten geben PNR-Daten nur in Einklang mit dieser Richtlinie und nachdem sie sich vergewissert haben, dass die vom Empfänger beabsichtigte Verwendung der PNR-Daten die Bedingungen der Richtlinie erfüllt, an zuständige Behörden von Drittländern weiter.

Ie. Für eine solche Datenübermittlung von einem Drittstaat an einen anderen bedarf es einer ausdrücklichen Vereinbarung, in der Datenschutzgarantien festgelegt sind, die den von den Mitgliedstaaten angewendeten Garantien für PNR-Daten nach dieser Richtlinie entsprechen, es sei denn, es handelt sich um einen Notfall.

If. Ist einem Mitgliedstaat bekannt, dass PNR-Daten eines Bürgers eines EU-Mitgliedstaats oder einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Person an einen Drittstaat weitergegeben werden, sind die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zum frühestmöglichen Zeitpunkt davon zu unterrichten.

Ig. Werden im Rahmen dieser Richtlinie PNR-Daten an Drittstaaten übermittelt, sind die in den Absätzen 1 bis 1c festgelegten Garantien einzuhalten.

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Nach Ablauf der 30tägigen Frist ab Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle gemäß Absatz 1 werden die PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für

Geänderter Text

2. Nach Ablauf der 30tägigen Frist ab Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle gemäß Absatz 1 werden die PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für

weitere fünf Jahre gespeichert. Während dieser Zeit dürfen die Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, nicht sichtbar sein. Diese *anonymisierten* PNR-Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten und zur Erarbeitung von Prüfkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d ermächtigt sind. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden muss, darf nur für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen und nur dann, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur Abwehr einer konkreten und akuten Bedrohung oder Gefahr oder für eine konkrete Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme erforderlich ist.

weitere fünf Jahre gespeichert. Während dieser Zeit dürfen die Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, nicht sichtbar sein. Diese *unkennlich gemachten* PNR-Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten und zur Erarbeitung von Prüfkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d ermächtigt sind. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden muss, darf nur für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen und nur dann, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur Abwehr einer konkreten und akuten Bedrohung oder Gefahr oder für eine konkrete Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme erforderlich ist. ***Dieser Zugriff auf die vollständigen Daten ist in Fällen schwerer grenzüberschreitender Kriminalität vier Jahre lang und bei terroristischen Straftaten über den gesamten Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Unkennlichmachung der Daten gestattet.***

Or. en

Begründung

Die Unkennlichmachung von Daten ist der Vorgang des Verdeckens (Unkennlichmachens) spezifischer Datenelemente innerhalb von Datenspeichern, sodass die Informationen außerhalb des spezifischen Umfelds, in dem sie bearbeitet werden, nicht zur Verfügung stehen und somit die Möglichkeiten der Offenlegung vertraulicher Informationen verringert werden und die Gefahr, dass diese Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, abgewendet wird. Unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit der Speicherfristen ist eine Abstufung für einen etwaigen Zugriff auf die Daten zwischen schwerer grenzüberschreitender Kriminalität (lediglich vier Jahre ab dem Zeitpunkt der Unkennlichmachung der Daten) und Terrorismus (fünf Jahre) vorzusehen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die PNR-Daten nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 gelöscht werden. Diese Verpflichtung lässt Fälle unberührt, in denen bestimmte PNR-Daten an eine zuständige Behörde übermittelt und von dieser für konkrete Ermittlungs- oder Strafverfolgungszwecke verwendet werden; in diesem Fall richtet sich die Speicherfrist nach dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die PNR-Daten nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 **endgültig** gelöscht werden. Diese Verpflichtung lässt Fälle unberührt, in denen bestimmte PNR-Daten an eine zuständige Behörde übermittelt und von dieser für konkrete Ermittlungs- oder Strafverfolgungszwecke verwendet werden; in diesem Fall richtet sich die Speicherfrist nach dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten.

Or. en

Begründung

Es sollte deutlich gemacht werden, dass die Löschung außer in den oben genannten Fällen endgültig ist.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen nach ihrem innerstaatlichen Recht sicher, dass abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen einschließlich Geldbußen gegen Fluggesellschaften verhängt werden, die in Bezug auf die von ihnen bereits erhobenen PNR-Daten nicht die nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Daten übermitteln oder hierzu nicht das vorgeschriebene Format verwenden oder auf sonstige Weise gegen die auf der Grundlage dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen nach ihrem innerstaatlichen Recht sicher, dass abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen einschließlich Geldbußen gegen Fluggesellschaften verhängt werden, die in Bezug auf die von ihnen bereits erhobenen PNR-Daten nicht die nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Daten übermitteln oder hierzu nicht das vorgeschriebene Format verwenden **oder diese Daten nicht gemäß den Datenschutzbestimmungen dieser Richtlinie und der Richtlinie 95/46/EG**

verstoßen.

be- und verarbeiten oder auf sonstige Weise gegen die auf der Grundlage dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften verstoßen.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass in diesen Artikel sowohl die Art und Weise, in der Daten bearbeitet und verarbeitet werden, als auch die Klarstellung aufgenommen werden, dass ein solches System nach den bestehenden Datenschutzbestimmungen arbeiten würde.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10a

Schutz personenbezogener Daten

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jedem Fluggast bei jeder Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nach dieser Richtlinie in Bezug auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung sowie Schadenersatz und Rechtsbehelfe dieselben Rechte gewährt werden, die im einzelstaatlichen Recht mit der Umsetzung der Artikel 17, 18, 19 und 20 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI vorgesehen sind. Diese Artikel sind somit hier anzuwenden.

2. Bei einer Verletzung des Datenschutzes oder einem Verstoß gegen den Datenschutz (wie zum Beispiel einem unbefugten Zugriff oder einer unerlaubten Offenlegung) ergreifen die nationalen Kontrollstellen angemessene Maßnahmen zur Benachrichtigung der betroffenen Personen und gegebenenfalls zur Minderung des Schadensrisikos infolge einer unerlaubten Offenlegung personenbezogener Daten und

Informationen und treffen die technisch machbaren Abhilfemaßnahmen.

3. Innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie informiert die nationale Kontrollstelle unverzüglich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über schwere Verletzungen des Datenschutzes oder Verstöße gegen den Datenschutz, bei denen PNR-Daten von EU-Bürgern oder von Personen mit Wohnsitz in der EU versehentlich oder unrechtmäßig vernichtet wurden oder versehentlich verloren gegangen sind, geändert, unrechtmäßig offengelegt oder in anderer unrechtmäßiger Weise verarbeitet oder verwendet wurden oder bei denen Unbefugte darauf zugegriffen haben.

4. Die nationalen Kontrollstellen der Mitgliedstaaten bestätigen, dass sie für Datenschutzvorfälle bei den Fluggesellschaften nach mitgliedstaatlichem Recht über wirksame verwaltungs-, zivil- und strafrechtliche Durchsetzungsmaßnahmen verfügen, und stellen Informationen über diese Maßnahmen bereit. Die Mitgliedstaaten können auch Disziplinarmaßnahmen gegen Personen verhängen, die für solche Verletzungen oder Verstöße verantwortlich sind. Beispielsweise können – falls angezeigt – der Zugang zum System gesperrt, förmliche Verweise erteilt und Personen vorübergehend oder endgültig vom Dienst suspendiert oder degradiert werden.

5. Alle Daten werden an einem gesicherten Ort, in einer gesicherten Datenbank, auf einem Computersystem, das in Bezug auf seine Sicherheit akkreditiert ist und den internationalen gewerblichen Standards entweder genügt oder diese übertrifft, gespeichert.

6. Die PNR-Daten müssen im Einklang mit rechtlichen Verhaltenskodizes, die von den Kontrollstellen der Mitgliedstaaten

ausgearbeitet werden müssen, überwacht, erfasst und geprüft werden, wobei mit diesen Verhaltenskodizes für strenge Kontrollen der Arbeit der Betreiber und die praktische Umsetzung dieser Richtlinie zu sorgen ist. Die Kodizes sind Teil des Überprüfungsverfahrens in jedem Mitgliedstaat.

7. Jeder Mitgliedstaat und jede einzelstaatliche Behörde ernennt einen Datenschutzbeauftragten für die Überwachung, der dafür sorgt, dass die bestehenden Rechtsvorschriften der Einzelstaaten und der EU zum Datenschutz eingehalten und die Grundrechte geachtet werden. Dieser Beauftragte wird geschult und ausgebildet, sodass er über hervorragende Kenntnisse der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verfügt.

Or. en

Begründung

Es ist von ausschlaggebender Bedeutung, dass den Passagieren das Recht auf Abhilfe, Berichtigung, Auskunft, Löschung oder Sperrung sowie das Recht auf Schadenersatz und Rechtsbehelf gewährt wird. Mit eindeutigen Regelungen der Art und Weise, wie die Kontrollstellen, die Fluggesellschaften und die Mitgliedstaaten mit den Daten umgehen, sollte für eine effektive Arbeitsweise, der die Passagiere vertrauen können, gesorgt werden.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Schutz personenbezogener Daten

Geänderter Text

Datensicherheit

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Jede Verarbeitung von PNR-Daten, die die *rassische* oder *ethnische* Herkunft einer *Person, ihre religiösen* oder *weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische Einstellung, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihren Gesundheitszustand oder ihr Sexualleben* erkennen lassen, ist untersagt. Bei der PNR-Zentralstelle eingehende PNR-Daten, aus denen derartige Informationen hervorgehen, werden umgehend gelöscht.

Geänderter Text

3. Jede Verarbeitung von PNR-Daten, die *das Geschlecht, die Rasse, die Hautfarbe, die ethnische oder soziale Herkunft, die genetischen Merkmale, die Sprache, die Religion oder die Weltanschauung, die politischen oder sonstigen Anschauungen, die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, das Vermögen, die Geburt, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung* erkennen lassen, ist untersagt. Bei der PNR-Zentralstelle eingehende PNR-Daten, aus denen derartige Informationen hervorgehen, werden umgehend gelöscht. *Der Zugriff auf vertrauliche Daten sowie deren Verarbeitung und Verwendung ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zulässig, in denen das Leben von Personen gefährdet oder ernsthaft beeinträchtigt werden könnte. Auf solche Daten darf nur im Einzelfall in Echtzeit unter Verwendung restriktiver Verfahren und nur mit Genehmigung eines leitenden Bediensteten der betroffenen zuständigen Behörde zugegriffen werden.*

Or. en

Begründung

In dieser Vorschrift werden die ganz besonderen Ausnahmefälle geregelt, in denen Information in Echtzeit erforderlich ist und die bestehenden Vorschriften dieser Richtlinie die Bereitstellung der erforderlichen Informationen nicht gewährleisten können.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Jede Verarbeitung von PNR-Daten durch Fluggesellschaften, jede Übermittlung von PNR-Daten durch die PNR-Zentralstellen sowie jede Anfrage einer zuständigen Behörde oder PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats oder Drittstaats, auch diejenigen, die abschlägig beschieden wurden, werden von der PNR-Zentralstelle und den zuständigen Behörden zur Selbstkontrolle und zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung sowie zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung vor allem durch die nationalen Kontrollstellen protokolliert oder dokumentiert. Die Protokolle werden fünf Jahre lang gespeichert, es sei denn, die dazugehörigen Daten werden gemäß Artikel 9 Absatz 3 nicht nach Ablauf der fünf Jahre gelöscht; in diesem Fall wird das Protokoll so lange gespeichert, bis die dazugehörigen Daten gelöscht sind.

Geänderter Text

4. Jede Verarbeitung von PNR-Daten durch Fluggesellschaften, jede Übermittlung von PNR-Daten durch die PNR-Zentralstellen sowie jede Anfrage einer zuständigen Behörde oder PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats oder Drittstaats, auch diejenigen, die abschlägig beschieden wurden, werden von der PNR-Zentralstelle und den zuständigen Behörden zur Selbstkontrolle und zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung sowie zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung vor allem durch die nationalen Kontrollstellen protokolliert oder dokumentiert. Die Protokolle werden fünf Jahre lang gespeichert, es sei denn, die dazugehörigen Daten werden gemäß Artikel 9 Absatz 3 nicht nach Ablauf der fünf Jahre gelöscht; in diesem Fall wird das Protokoll so lange gespeichert, bis die dazugehörigen Daten gelöscht sind.

Personen, die Sicherheitskontrollen durchführen, die Zugriff auf PNR-Daten haben und diese auswerten, sowie die Personen, die Datenprotokolle bearbeiten, müssen über die entsprechende Sicherheitsermächtigung verfügen und eine Sicherheitsschulung durchlaufen haben. Jede dieser Personen hat ein Profil, mit dem festgelegt und eingegrenzt ist, welche Daten sie aufgrund der Art ihrer Tätigkeit, ihrer Funktion und ihres Rechtsanspruchs einsehen darf.

Or. en

Begründung

Mit diesen Schulungsstrukturen und operativen Strukturen kann eine zusätzliche Sicherheitsebene integriert und das Vertrauen in das System vergrößert werden, wobei gleichzeitig dafür gesorgt wird, dass die Systeme der Mitgliedstaaten einheitlicher sind und der Umgang mit den personenbezogenen Daten kohärenter ist.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Unbeschadet des Artikels 10 ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um **die** Bestimmungen dieser Richtlinie vollständig umzusetzen, und sehen insbesondere wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen vor, die bei Verstößen gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften zu verhängen sind.

Geänderter Text

7. Unbeschadet des Artikels 10 ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um **alle** Bestimmungen dieser Richtlinie vollständig umzusetzen, und sehen insbesondere wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen vor, die bei Verstößen gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften zu verhängen sind.

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Die nationalen Kontrollstellen können Disziplinarmaßnahmen gegen Personen verhängen, die für solche Verletzungen des Datenschutzes oder Verstöße gegen den Datenschutz verantwortlich sind. Beispielsweise können – falls angezeigt – der Zugang zum System gesperrt, förmliche Verweise erteilt, Personen vorübergehend oder endgültig vom Dienst suspendiert oder degradiert werden.

Or. en

Begründung

Für das Vertrauen der Passgiere in das PNR-System ist es wichtig, dass die nationalen Kontrollstellen über ein Disziplinarsystem für die Personen verfügen, die das System betreiben.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die aufgrund von Artikel 25 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI eingerichtete Kontrollstelle auch die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen in ihrem Zuständigkeitsgebiet überwacht und diesbezüglich eine Beratungsfunktion ausübt. Die übrigen Bestimmungen des Artikels 25 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI finden ebenfalls Anwendung.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die aufgrund von Artikel 25 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI eingerichtete Kontrollstelle auch die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen in ihrem Zuständigkeitsgebiet überwacht und diesbezüglich eine Beratungsfunktion ausübt. Die übrigen Bestimmungen des Artikels 25 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI finden ebenfalls Anwendung.

1a. Die Einhaltung der Datenschutzgarantien dieser Richtlinie wird von unabhängigen Bediensteten der nationalen Kontrollstellen überprüft und überwacht, die

a) nachweislich unabhängig Entscheidungen treffen;

b) wirksame Aufsichts-, Ermittlungs-, Interventions- und Prüfungsvollmachten haben und

c) befugt sind, bei Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit dieser Richtlinie gegebenenfalls eine strafrechtliche Verfolgung einzuleiten oder Disziplinarmaßnahmen verhängen zu lassen.

Die Bediensteten der nationalen Kontrollstelle tragen insbesondere dafür Sorge, dass Beschwerden über Verstöße gegen die Richtlinie entgegengenommen, untersucht und beantwortet werden und

angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Jede Person ist unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ihrem Herkunfts- oder Wohnsitzland berechtigt, Beschwerde einzulegen.

1b. Die nationalen Kontrollstellen verfügen insbesondere über die administrativen Voraussetzungen dafür, dass jede Person Anfragen zu Reisen, darunter zur Verwendung von PNR-Daten, stellen kann. Die nationalen Kontrollstellen bieten einen Rechtsbehelf für Personen, die der Ansicht sind, ihnen sei der Einstieg in ein Verkehrsflugzeug erst verspätet gestattet oder verwehrt worden, weil sie fälschlicherweise als Bedrohung identifiziert wurden.

Or. en

Begründung

Diejenigen, die die Aufsicht und die Überprüfung der nationalen Kontrollstellen durchführen, und die Kontrollstellen selbst müssen über die notwendigen Befugnisse verfügen, damit es nicht zu Verstößen innerhalb des Systems kommt, damit die Passagiere vollumfänglich über ihre Rechte informiert werden und damit diese Rechte umfassend beachtet und gewahrt werden.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12a

Unabhängige Überprüfung

Die Anwendung dieser Richtlinie wird zudem einer unabhängigen Überprüfung, Bewertung und Aufsicht durch eine oder mehrere der folgenden Einrichtungen unterstellt:

a) das Europäische Parlament;

b) die Kommission;

c) den in Artikel 14 dieser Richtlinie genannten Ausschuss.

Die Ergebnisse der Aufsichtsmaßnahmen und die Empfehlungen können in öffentlichen Berichten, Anhörungen, Vorhaltenskodizes und Analysen veröffentlicht werden.

Or. en

Begründung

Sowohl das Europäische Parlament als auch die Kommission müssen Überwachungsaufgaben wahrnehmen, da sie unterschiedliche und sich ergänzende Funktionen innehaben. Mit der Einsetzung eines EU-PNR-Datenschutz Ausschusses kann Fachwissen in die laufende Überprüfung und Bewertung des Systems einfließen.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens **zwei** Jahre nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle zwischen diesen Vorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens **drei** Jahre nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle zwischen diesen Vorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Or. en

Begründung

Angesichts der besonderen technologischen und strukturellen Anforderungen der Einrichtung eines EU-PNR-Systems für jeden Mitgliedstaat muss der Zeitraum auf drei Jahre ausgeweitet werden.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 16

entfällt

Übergangsbestimmungen

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bis zum Ablauf der in Artikel 15 Absatz 1 genannten Frist, d.h. bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, die PNR-Daten von mindestens 30 % aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass zwei Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 die PNR-Daten von mindestens 60 % aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vier Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 die PNR-Daten aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden.

Or. en

Begründung

Angesichts der Bedeutung des Zwecks, zu dem PNR-Daten gesammelt und verarbeitet werden, und angesichts des vielschichtigen, komplizierten und internationalen Charakters der Bedrohung ist ein System erforderlich, das – um uneingeschränkt wirksam zu sein – sowohl innerhalb der EU als auch bei Drittstaaten mit einer 100 %igen Erfassung arbeitet.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhand von Informationen der Mitgliedstaaten ***überprüft*** die Kommission:

Anhand von Informationen der Mitgliedstaaten ***nimmt*** die Kommission ***eine Überprüfung der Anwendung dieser Richtlinie vor und*** legt dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen ***zwei*** Jahren

nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 Absatz 1 einen Bericht vor. Die Überprüfung erstreckt sich auf alle Aspekte dieser Richtlinie unter besonderer Berücksichtigung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, der Speicherfristen sowie der Qualität der vorgenommenen Prüfungen. Der Bericht enthält auch die nach Maßgabe von Artikel 18 erhobenen statistischen Daten.

a) die Praktikabilität und Notwendigkeit einer Einbeziehung von Flügen innerhalb der EU in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Mitgliedstaaten, die PNR-Daten für Flüge innerhalb der EU erheben; Der Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen zwei Jahren nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 Absatz 1 einen Bericht vor;

b) die Funktionsweise dieser Richtlinie; hierzu legt *sie* dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen ***vier*** Jahren nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 Absatz 1 einen Bericht vor. Die Überprüfung erstreckt sich auf alle Aspekte dieser Richtlinie unter besonderer Berücksichtigung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, der Speicherfristen sowie der Qualität der vorgenommenen Prüfungen. Der Bericht enthält auch die nach Maßgabe von Artikel 18 erhobenen statistischen Daten.

Or. en

Begründung

Fünf Jahre ist angesichts dessen, dass die Mitgliedstaaten anstelle von zwei Jahren über drei Jahre für die Einrichtung eines PNR-Systems verfügen, ein angemessenerer Zeitraum.

BEGRÜNDUNG

I. Hintergrund

Der Charakter krimineller und terroristischer Handlungen hat sich in den letzten Jahren beständig weiterentwickelt. Sie wurden waghalsiger, ausgeklügelter und zunehmend transnational. Angesichts der erheblichen Kosten der Kriminalität wünschen sich die EU-Bürger Umfragen zufolge, dass organisierte Kriminalität und Terrorismus auf EU-Ebene verstärkt bekämpft werden.¹

Dementsprechend wurde die Kommission im Stockholmer Programm aufgefordert, einen Vorschlag zur Verwendung von PNR-Daten zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von Terrorismus und schwerer Kriminalität vorzulegen. Am 6. November 2007 nahm die Kommission einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zu Strafverfolgungszwecken an. Der Vorschlag wurde in Arbeitsgruppen des Rates erörtert und über die meisten Bestimmungen des Texts konnte Einvernehmen erzielt werden. Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 wurde der Vorschlag der Kommission, dessen Annahme durch den Rat zu diesem Zeitpunkt noch ausstand, jedoch hinfällig.

PNR-Daten sind Angaben, die die Fluggäste bei der Buchung machen und die von den Fluggesellschaften gespeichert werden. Fluggesellschaften verwenden diese Daten vorrangig für operative Zwecke (sie enthalten Angaben in 19 Feldern wie Reisedaten, Reiseroute, Flugscheininformationen, Kontaktangaben, Angaben zum Reisebüro, Zahlungsart, Sitznummer und Angaben zum Gepäck). Diese Daten sind aber auch von kommerziellem und statistischem Wert für die Fluggesellschaften.

PNR-Daten können auch von Strafverfolgungsbehörden verwendet werden, und in der vorgeschlagenen Richtlinie werden die harmonisierten Regelungen für diese Maßnahmen festgelegt. PNR-Daten können, wenn sie sorgfältig analysiert werden, ein wirksames Mittel für die Feststellung und Verfolgung kriminalistischer und terroristischer Handlungen sein. Darüber hinaus können sie reaktiv, in Echtzeit oder proaktiv genutzt werden, um Straftäter abzuhehren, sie zu überwachen, gegen sie zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen. Derzeit hat von den 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union nur das Vereinigte Königreich ein voll funktionsfähiges PNR-System², während fünf andere (Frankreich, Dänemark, Schweden, Belgien und die Niederlande) diese Daten in begrenztem Umfang nutzen oder ihre Verwendung testen.

PNR-Daten sollten nicht mit den erweiterten Fluggastdaten (Advanced Passenger Information – API) verwechselt werden. Bei diesen API-Daten handelt es sich um biografische Angaben aus dem maschinenlesbaren Teil des Reisepasses. Deren Anwendungsbereich ist begrenzter und in der API-Richtlinie geregelt³.

¹ Standard-Eurobarometer 71, S. 149 des Anhangs.

² E-Grenzen des Vereinigten Königreichs, Artikel 32 bis 38 des „Immigration, Asylum and Nationality Act 2006“.

³ Richtlinie 2004/82/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen,

II. Vorschlag der Kommission

Der Vorschlag der Kommission (nachfolgend „Text“) trägt den Empfehlungen des Europäischen Parlaments in seiner Entschließung vom November 2008¹ Rechnung und spiegelt den Stand der Beratungen der Arbeitsgruppen des Rates von 2009 wider. Berücksichtigung fanden auch die Stellungnahmen des Europäischen Datenschutzbeauftragten, der Artikel-29-Datenschutzgruppe und der Agentur für Grundrechte. Sowohl eine umfassende Folgenabschätzung als auch ein Anhörungsverfahren wurden durchgeführt.

Grundsätzlich werden im Text zwei Ziele verfolgt: i) Harmonisierung der Verpflichtungen der Fluggesellschaften, die Flüge zwischen einem Drittland und mindestens einem Mitgliedstaat durchführen, bei der Übermittlung von PNR-Daten an die Strafverfolgungsbehörden und ii) Festlegung der Zwecke, für die die Strafverfolgungsbehörden diese Angaben nutzen können, nämlich zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität. Der Text ist mit den Datenschutzbestimmungen des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI (oder jedem anderen zukünftigen Rahmenbeschluss in diesem Bereich) vereinbar. Das vorgeschlagene System ist obligatorisch und räumt jedem Mitgliedstaat zwei Jahre ein, um ein funktionierendes System einzurichten. Die Mitgliedstaaten können jedoch im Interesse der Kostenteilung gemeinsame Systeme betreiben.

Abgesehen von der oben erwähnten Zweckbegrenzung gibt es verschiedene Bereiche, auf die Parlamentarier traditionell ihr Augenmerk gerichtet haben.

I. Speicherung der Daten

Der Text führt einen zweistufigen Ansatz für die Speicherung von PNR-Daten durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats ein, nämlich eine Frist von 30 Tagen, auf die eine Fünf-Jahres-Frist folgt, während der die Daten unkenntlich gemacht sind.

II. Zentralisiertes oder dezentralisiertes System

In dem Text werden Regeln für ein dezentralisiertes System eingeführt. Die Argumente dafür beruhen in erster Linie auf den Kosten, aber auch darauf, dass ein zentralisiertes System mit einem einzigen Ort eher gefährdet ist.

III. Einbeziehung von Flügen innerhalb der EU

Flüge innerhalb der EU sind nicht in den Anwendungsbereich des Textes einbezogen.

IV. Gezielte oder vollständige Erfassung

Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 24).

¹ Angenommene Texte, P6_TA(2008)0561.

Die Kommission schlägt vor, dass nach und nach alle internationalen Flüge erfasst werden.

V. Definition terroristischer Straftaten und schwerer Kriminalität

Nach dem Text sind „terroristische Straftaten“ Straftaten im Sinne der Artikel 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates, und unter „schwere Kriminalität“ fallen die in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates aufgeführten strafbaren Handlungen, die nach dem innerstaatlichen Recht eines Mitgliedstaats im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens drei Jahren geahndet werden können, wobei den Mitgliedstaaten eine gewisse Flexibilität eingeräumt wird.

III. Standpunkt des Berichtstatters

Der Berichtstatter stimmt dem Ansatz der Kommission in Bezug auf die Übermittlung und Nutzung von PNR-Daten größtenteils zu. Die Kommission und die Strafverfolgungsbehörden mehrerer Mitgliedstaaten legten den Mitgliedern Nachweise für die Wirksamkeit eines solchen Instruments vor. Der Berichtstatter ist der Ansicht, dass die Notwendigkeit, die Verhältnismäßigkeit und der zusätzliche Nutzen einer solchen Maßnahme deutlich gemacht wurden, da durch diese Maßnahme die Freizügigkeit nicht behindert wird. Auch das Recht der Bürger auf Einreise sollte nicht beeinträchtigt werden; gleichzeitig sollte ein Beitrag zur Sicherheit der Bürger geleistet werden. Da im Vorschlag der Kommission die Empfehlungen des Europäischen Parlaments vom November 2008 berücksichtigt und die Mindeststandards festgelegt werden, die bereits für andere PNR-Abkommen vom LIBE-Ausschuss gebilligt wurden, bietet der Text eine gute Grundlage für die Debatte im Parlament.

I. Speicherung der Daten

Der Berichtstatter ist nicht der Ansicht, dass Änderungen am Text vorgenommen werden müssen, fügt dem Entwurf eines Berichts aber eine Begriffsbestimmung der „Unkenntlichmachung von Daten“ hinzu, die die genaue Bedeutung dieser Vorschrift präzisiert. Außerdem wird eine Abstufung für den Zeitraum, in dem auf die Daten zugegriffen werden kann (fünf Jahre bei Terrorismus und vier Jahre bei schwerer grenzüberschreitender Kriminalität), eingeführt, wobei mit Blick auf die verbundenen Rechtssachen des EuGH C-293/12 und C-594/12 dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit uneingeschränkt Rechnung getragen wird.

II. Zentralisiertes oder dezentralisiertes System

In dem Entwurf eines Berichts werden Regeln für ein dezentralisiertes System eingeführt.

III. Einbeziehung von Flügen innerhalb der EU

Der Berichtstatter ist überzeugt, dass die Einbeziehung von Flügen innerhalb der EU erheblichen zusätzlichen Nutzen für jedes PNR-System der EU bringen würde. Auch wenn hierdurch zusätzliche Beschaffungskosten verursacht würden, wären die Vorteile – ein einheitliches Konzept und ein deutlich höheres Maß an Sicherheit – nicht von der Hand zu weisen. Aufgrund des erweiterten Anwendungsbereichs des Systems hat der Berichtstatter

auch die vorgegebene Frist für die Umsetzung von zwei Jahren auf drei Jahre verlängert.

IV. Gezielte oder vollständige Erfassung

Der Berichterstatter unterstützt angesichts der damit verbundenen vermehrten Wirksamkeit und Sicherheit die Erfassung aller Flüge. Es gibt auch Hinweise darauf, dass Straftäter in einem gezielten System bestimmte Flüge nicht nutzen könnten.

V. Begriffsbestimmung terroristischer Straftaten und schwerer grenzüberschreitender Kriminalität

In dem Entwurf eines Berichts wurden die Begriffsbestimmungen terroristischer Straftaten und schwerer Kriminalität nicht geändert. Es erfolgt jedoch eine Einschränkung auf lediglich „schwere grenzüberschreitende Kriminalität“, wobei einzelne Straftaten aus der im Rahmenbeschluss 2002/584/JI aufgeführten Liste genannt werden.

Der Berichterstatter hat außerdem Regelungen eingefügt, mit denen die Frage der Kosten und der Rechtsbehelfe präzisiert und darüber hinaus die Rechtssicherheit gestärkt wird, indem im Text deutlicher auf andere Rechtsvorschriften, die in diesem Bereich bereits in Kraft sind, Bezug genommen wird.